

# Treptower Rudergemeinschaft

# **Ruderordnung**

Stand 3. März 2022



# 1 Allgemeines

## 1.1 Zweck

Die Ruderordnung regelt – gestützt auf die Vereinssatzung – den Ruderbetrieb der TRG. Sie ist für alle Mitglieder und Gäste verbindlich.

Sie gilt zusätzlich zu den Regelungen der Binnenschiffverkehrsstraßenordnung.

Zusätzliche Informationen zur Sicherheit auf dem Wasser sind auf der Webseite des Deutschen Ruderverbandes zu finden.

## 1.2 Begriffe

BinSchStrO	Binnenschiffverkehrsstraßen-Ordnung
Obmann/-frau	Entspricht dem Schiffsführer gemäß § 1.02 der BinSchStrO
Landen und Aussteigen	Bedeutet das Aussteigen an unbefestigten Uferabschnitten; zu unterscheiden vom Anlegen an Stegen oder geeigneten Uferbefestigungen

## 1.3 Referenzen

BinSchStrO	Binnenschiffverkehrsstraßen-Ordnung in der jeweils gültigen Fassung
Sicherheitshandbuch_DRV	„Sicher rudern“; 7., überarbeitete Auflage, März 2020, Herausgeber: Deutscher Ruderverband e. V.
Ruderkommandos	Ruderkommandos bei der Treptower Rudergemeinschaft
Obleuteausbildung	Obleuteausbildung bei der TRG
Checkliste	Checkliste für die Anfängerausbildung
Rennboote für das Allgemeinrudern	Liste der Rennboote, die allen Ruderern zur Verfügung stehen (liegt neben dem elektronischen Fahrtenbuch aus)

# 2 Anforderungen an die BootsbenutzerInnen

## 2.1 Schwimmen

Die BootsbenutzerInnen müssen zur eigenen Lebensrettung schwimmen können.

Bei minderjährigen Mitgliedern ist dies durch den gesetzlichen Vertreter schriftlich zu bestätigen.

## 2.2 Drogen, Rauchen und Alkohol

Unter Drogeneinfluss stehenden Personen ist die Bootsbenutzung verboten.

Mit Alkohol ist verantwortungsbewusst umzugehen. Auf dem Wasser gelten die gleichen Bestimmungen für Alkohol und andere Rauschmittel wie im

Straßenverkehr. Für die BootsführerIn bedeutet das eine Obergrenze von 0,5 Promille Alkohol im Blut (bei Ausfallerscheinungen durch Alkohol 0,3 Promille).

## **2.3 Sportärztliche Untersuchung**

Für alle aktiven Mitglieder empfiehlt der Vorstand

für neue Mitglieder: vor dem Beginn eines regelmäßigen Trainings oder dem Wiedereinstieg in sportliche Aktivitäten

für Personen unter 35 Jahren: alle zwei bis drei Jahre

für Personen über 35 Jahren: jährlich bis alle zwei Jahre

eine sportärztliche Untersuchung.

Bei minderjährigen Regattaruderern ist die jährliche Untersuchung Pflicht und in der Jugendlizenz des DRV zu vermerken. Für alle weiteren Minderjährigen wird dies empfohlen.

Auf Allergien oder andere Erkrankungen ist insbesondere bei Minderjährigen von ihren gesetzlichen Vertretern schriftlich hinzuweisen.

## **2.4 Sorgfaltspflicht**

Jedes Mitglied ist für das von ihm benutzte Vereinsigentum, auch im Falle fahrlässiger Beschädigung, selbst verantwortlich. Beim Gebrauch des Boots- und Rudermaterials ist daher vorsichtige und sachgemäße Handhabung geboten.

## **2.5 Befolgen von Anordnungen**

Die Mitglieder beachten im Interesse eines reibungslosen Ablaufes des Ruderbetriebes die in der Ruderordnung festgelegten Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten (Abschnitt 3). Den Anordnungen der dort genannten FunktionsträgerInnen ist Folge zu leisten.

## **2.6 Tragen der Sportkleidung**

Die Mitglieder der Treptower Rudergemeinschaft tragen bei Wettkämpfen Vereinskleidung. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Darüber hinaus begrüßt der Vorstand das Tragen von Vereinskleidung auch außerhalb von Wettkämpfen.

## **2.7 Teilnahme an der Ausbildung**

AnfängerInnen, die aktiv am Rudersport teilnehmen möchten, sind verpflichtet, sich rudertechnisch ausbilden zu lassen und die Obleuteausbildung zu absolvieren.

## **2.8 Unterstützende und auswärtige Mitglieder sowie Gäste**

Die Nutzung der Boot der TRG setzt in der Regel Mitgliedschaft der Treptower Rudergemeinschaft voraus, Ausnahmen können im Einzelfall von Mitgliedern des Vorstands oder einem/einer Trainer/in gewährt werden.

Die Teilnahme an Einstiegskursen setzt keine TRG-Mitgliedschaft voraus.

### **3 Zuständigkeitsregeln**

Die jeweils aktuelle Auflistung von AnsprechpartnerInenn in der TRG für die unterschiedlichsten Bereiche findet sich mit Kontaktmöglichkeiten online unter <https://www.rudern-in-berlin.de/trg/uber-den-verein/vereinsstruktur/>

### **4 Verantwortliche für Mannschaft und Boot**

#### **4.1 Obmann/-frau (Schiffsführer gemäß BinSchStrO)**

Obmann/-frau ist, wer mindestens 14 Jahre alt ist, über Rudererfahrung verfügt und den Obleutekurs der TRG absolviert hat. Er/sie darf ohne Aufsicht ein Boot führen. Ausnahmen können vom Vorstand ausgesprochen werden.

Minderjährigen können nur dann als Obleute sein, wenn zusätzlich zu den oben genannten Kriterien ein eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

Jugendliche können bei Fahrten auf den Berliner Gewässern mit den gleichen Rechten und Pflichten wie volljährige Obleute eingesetzt werden. Bei Fahrten außerhalb Berlins entscheidet der Trainer/die Trainerin über den Einsatz als Obmann/-frau.

In jedem Boot muss mindestens eine Obperson an Bord sein. Das gilt auch für Einer, es sei denn, es sind mehrere Einer in einer Gruppe auf dem Wasser. In diesem Fall muss in der zusammen fahrenden Gruppe mindestens eine Person entsprechende Kenntnis haben. Diese Person erfüllt damit die Aufgabe als Obperson für die gesamte Gruppe.

Sofern die Ausbildung oder das Training unter der Aufsicht der Übungsleiter, Betreuer und Trainer stattfindet, kann zu Ausbildungszwecken oder zum Training auch ohne Obperson gerudert werden. In diesem Fall übernimmt der Übungsleiter, Betreuer oder Trainer die Aufgaben der Obperson.

Den Anweisungen des Obmanns/der Obfrau ist stets Folge zu leisten. Es gelten die Ruderkommandos der Trepotwer Rudergemeinschaft.

Bei jeder Fahrt muss in jedem Ruderboot eine geeignete Obperson benannt und vor Fahrtantritt im Fahrtenbuch eingetragen werden. Sie sorgt dafür, dass vor und während der Fahrt keine zur Gewährleistung der Sicherheit von Mannschaft und Boot erforderliche Maßnahme unterbleibt. Sie ist zusammen mit dem Steuermann/der Steuerfrau für die Einhaltung der Verkehrsvorschriften verantwortlich. Das Kommando führt die jeweilige Steuerperson .

#### **4.2 Steuermann/-frau**

In jedem Ruderboot, auch in denen ohne Steuer, muss von der Obperson ein Steuermann/eine Steuerfrau ernannt werden, der/die dazu geistig, körperlich und fachlich in der Lage ist.

## **5 Boote und Zubehör**

### **5.1 Benutzung**

Boote und Zubehör sind schonend und pfleglich zu behandeln.

Es dürfen nur die Boote benutzt werden, die nicht gesperrt sind. Die Entscheidung, welche Boote für den Ruderbetrieb zur Verfügung stehen, trifft der Bootswart.

Ein Aushang welche Boote für welchen Zweck genutzt werden dürfen befindet sich in der Bootshalle am PC.

Für den allgemeinen Ruderbetrieb freigegebene Rennboote sind auf einer am Fahrtenbuch aushängenden Liste aufgeführt.

Jedes Boot darf nur mit dem zu ihm gehörenden Zubehör bzw. mit den dafür vorgesehenen Reserveteilen benutzt werden.

Alle Boote sind ruderfertig eingestellt. Verstellt werden sollen nur das Stemmbrett sowie, wenn erforderlich, die Rollbahn und die Dollenhöhe per Clips. Sollte es im Einzelfall erforderlich sein, den Dollenabstand, die Dollenhöhe am Ausleger oder den Innenhebel zu verstellen, muss dies direkt nach Ende der Fahrt zurückgestellt werden.

Beim Herausnehmen der Boote aus den Hallen und Unterständen, beim Fertigmachen und Einsetzen ins Wasser sowie umgekehrt beim Herausnehmen aus dem Wasser usw. muss sich die gesamte Mannschaft beteiligen.

Skulls oder Riemen werden zu den Skullagen gebracht und dort abgelegt, Ausnahme ist der Einer, dessen Skulls auf dem Steg abgelegt werden, um das Boot schnell gegen Abtreiben sichern zu können.

Die Obperson hat mit eindeutigen Kommandos den Bootstransport zu dirigieren, um so Schäden zu vermeiden. Wanderboote sind über die Kielleiste ins Wasser zu schieben, Rennboote sind nach dem Herantreten an die Stegkante ins Wasser zu setzen.

Die Mannschaft hat nach den Kommandos der Obperson/ Steuerperson einzusteigen.

Im Boot darf nur auf die vorgesehenen Trittmöglichkeiten getreten werden.

Die Trainermotorboote dürfen nur mit Genehmigung der TrainerInnen benutzt werden.

Beim An- und Ablegen sollen die Blätter möglichst nicht auf dem Steg schleifen. Das Aussteigen erfolgt nach Kommando der Obperson.

Skulls/Riemen sind in den Skullagen zwischenzulagern, Ausnahme ist der Einer, dessen Skulls am Steg liegen bleiben dürfen, bis das Boot aus dem Wasser genommen wurde.

### **5.2 Schäden**

Boote und Zubehör sind vor der Fahrt genau zu prüfen. Vorgefundene Schäden sind ins elektronische Fahrtenbuch einzutragen und dem Bootswart

zu melden. Um lange Standzeiten der Boote bei Bagatellreparaturen zu vermeiden, sollten Kleinstschäden, wie z.B. Stemmbrettschellen oder das erforderliche Ersetzen von Dollenklemmringe, sofort und selbst nach Absprache mit dem Bootswart beseitigt werden.

Für die Behebung des Schadens ist die Mannschaft verantwortlich.

Grob fahrlässig verursachte Schäden sind von der Mannschaft zu bezahlen.

### **5.3 Pflege**

An der Reinigung der Boote muss sich jedes Mitglied der Mannschaft beteiligen. Zunächst ist der Obmann für die gründliche Reinigung verantwortlich.

Nach jeder Fahrt sind das benutzte Boot und Zubehör zu reinigen.

Dazu zählen vor allem

- Boot innen und außen sauber und trocken wischen
- Säubern der Rollschienen und der Rollsitze

Bei Bedarf ist eine umfangreiche Generalreinigung durchzuführen.

Boote, die kielunten gelagert werden, müssen innen besonders sorgfältig trockengewischt werden.

### **5.4 Lagerung**

Boote und Zubehör sind an den dafür bestimmten Lagerplätzen abzulegen. Bei der Lagerung der Boote sind die Hinweise des Obmanns/ Steuermanns unbedingt zu beachten, um Schäden am Boot zu vermeiden.

Die Boote werden auf ihren Spanten und/oder auf Keilen gelagert. Bei Gigbooten sind die Auflagestellen am Boot markiert.

Die Dollen sind zu schließen und nach innen zu drehen um Verletzungen zu vermeiden. Luftkastendeckel und Stöpsel sind zu öffnen. Bei Booten, die mit dem Kiel nach unten gelagert werden, ist ein mögliches Kippen zu verhindern.

## **6 Fahrten**

Als Fahrten gelten Trainingsfahrten, Wanderfahrten, Regatten und Vereinsfahrten.

Während der Fahrt hat jedes Mitglied der Mannschaft die Bestimmungen der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) und die ergänzenden Rechtsvorschriften zu beachten.

Das Rechtsfahrgebot sollte eingehalten werden.

Bei Unglücksfällen oder wenn jemand in Not gerät, ist Hilfe zu leisten, soweit dies die eigene Sicherheit zulässt.

Die Boote müssen ausreichend besetzt sein, so dass sie gefahrlos gefahren werden können.

Die Ruderkommandos werden vom Steuermann/von der Steuerfrau gegeben und sind unbedingt zu befolgen. Ist die Steuerperson nicht gleichzeitig Obperson, kann die Obperson das Kommando übernehmen und der Steuerperson Anweisungen geben.

## 6.1 Beschreibung des Hausreviers, Gefahrenquellen

Das Hausrevier der TRG erstreckt sich:

- auf der Spree-Oder-Wasserstraße (SOW) vom Bootshaus flussabwärts bis zur Oberbaumbrücke
- auf der SOW vom Bootshaus flussaufwärts bis zum Köpenicker Becken und weiter die Dahme flussaufwärts bis zur Regattastrecke (Bootshaus der Rudergemeinschaft Grünau e.V.)
- auf der SOW vom Bootshaus flussaufwärts bis zum Köpenicker Becken und weiter auf der Müggelspree bis zum Müggelsee auf dem Britzer Verbindungskanal von der Mündung in die SOW bis zum Teltowkanal und auf diesem bis zur Mündung in die Dahme
- auf dem Britzer Verbindungskanal von der Mündung in die SOW bis zum Teltowkanal und auf diesem weiter bis zum Tempelhofer Hafen

Das Hausrevier weist die folgenden allgemeinen Gefahrenquellen auf:

- mitunter starker Berufsschiffsverkehr (Ausflugsdampfer, Schubeinheiten, Baustellenschiffe)
- speziell auf der SOW und auf der Müggelspree erhöhtes Aufkommen von Freizeit-Wasseraktivitäten (Party-Flöße, Tretboote, Kanus, Standup-Paddler, etc.)
- Schwimmer und Badende, speziell an den Badestellen an Müggelspree, Dahme und am Müggelsee
- reger Ruderbetrieb anderer Vereine (Wanderruderboote, Rennboote, Trainer-Motorboote)
- Fahrwassertonnen
- zum Teil verengte Brückendurchfahrten (speziell am südlichen Ausgang des Köpenicker Beckens und auf dem Britzer Verbindungskanal zwischen Kilometer 30 und Kilometer 32)

Das Hausrevier weist die folgenden speziell zu erwähnenden Gefahrenquellen auf:

- solarbetriebene Fähre auf der SOW bei km 26
- solarbetriebene Fähre auf der Dahme bei km 37
- zeitweise starke seitliche Winde nördlich der Elsenbrücke auf der SOW
- hoher Wellengang auf dem Müggelsee, speziell bei Winden aus östlicher und westlicher Richtung (Wellen bauen sich in Windrichtung zum Ende des Sees hin auf)
- im Bereich des Treptower Hafens Gefahr von starken Strudeln (Schraubenwasser) hinter wendenden Schiffen
- hohes Aufkommen von Güterschiffverkehrsverkehr in der Höhe des Zementwerkes auf der SOW
- erhöhtes Aufkommen von Tretbooten und Kanus um das Gebiet der Insel der Jugend herum

## **6.2 Elektronisches Fahrtenbuch**

Die Führung des Fahrtenbuches ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Nachweis sind alle Eintragungen sorgfältig und gewissenhaft vorzunehmen. Sollte auf das elektronische Fahrtenbuch aus technischen Gründen nicht zugegriffen werden können, ist die Fahrt im Papierfahrtenbuch einzutragen. Zur Handhabung des elektronischen Fahrtenbuches ist eine Legende vorhanden, die im Bereich des elektronischen Fahrtenbuches für jedes Vereinsmitglied einsehbar ist.

Mit dem elektronischen Fahrtenbuch ist sorgsam umzugehen. Es sind grundsätzlich alle Fahrten in vereinseigenen Booten, die vom Vereinsgelände angetreten werden, vor dem Antritt der Fahrt einzutragen. Dabei ist besonders zu beachten:

Vor Fahrtantritt

- Datum und Uhrzeit des Fahrtantritts
- Mannschaft, Obperson
- Ziel der Fahrt (beabsichtigtes Fahrtziel)
- Bemerkungen (z.B. vorgefundene Schäden am Boot)

Nach Rückkehr

- Ankunftszeit
- eventuelle Korrektur des Fahrtziels oder der tatsächlich gefahrenen Kilometer
- Bemerkungen (Schäden, Unfälle)

Nachträge

- Nachzutragen sind alle Fahrten, an denen Mitglieder der Treptower Rudergemeinschaft teilgenommen haben, die nicht vom Vereinsgelände der Treptower Rudergemeinschaft angetreten worden sind.
- Grundsätzlich sind alle Fahrten innerhalb eines Monats nach Beendigung der Fahrt nachzutragen. Ausnahmen beschließt die Ruderleitung.
- Mit Beendigung der Rudersaison (Abrudern) bzw. zum Jahresende müssen alle Nachträge eingeschrieben sein.

## **6.4 Fahren mit Flagge**

Gig-Boote werden mit Vereinsflagge gefahren.

## **6.5 Die Fahrt**

Vor Beginn und nach Beendigung der Fahrt sind die Eintragungen im elektronischen Fahrtenbuch vorzunehmen (siehe 6.2).

Nach Anlegen des Bootes ist dieses von der Mannschaft zügig aus dem Wasser zu nehmen und ordnungsgemäß auf dem Bootsplatz abzulegen.

Nach jeder Fahrt sind das benutzte Boot und Zubehör an dem dafür bestimmten Lagerplatz abzulegen. Die zuletzt fertig werdende Mannschaft



stellt in der Bootshalle und auf dem Bootsplatz die Grundordnung her, schließt die Bootshallentüren zu und das schaltet das Licht aus.

### **6.5.1 Witterung**

Bei der Wahl des Ruderziels ist die jeweilige Witterung zu beachten.

Die Gewässer dürfen nicht bei Sturm oder Gewitter (auch wenn diese aufziehen) befahren werden.

Boote, die nicht mehr rechtzeitig zurückkehren konnten, sind bis zur Abholung sicher zu lagern.

Bei Aufzug von Gewitter und bei dichtem Nebel ist das Wasser umgehend zu verlassen.

Ein vollgeschlagenes Boot wird nur auf Kommando der Obperson verlassen. Siehe auch Punkt 6.5.4 Kentern.

### **6.5.2 Rudern während der Wintersaison**

Rudern im Winter ist nur gestattet, solange die Gewässer eisfrei sind. Auf entsprechende Kleidung ist zu achten. In Kleinbooten (1x, 2x/-) wird das Tragen einer Schwimmweste dringend empfohlen. Minderjährige dürfen während der Wintersaison nur mit Motorbootbegleitung rudern und sollten Schwimmwesten tragen.

### **6.5.3 Landen und Aussteigen unterwegs**

Anlandungen sollen möglichst nur an geeigneten Stellen erfolgen, wobei darauf zu achten ist, dass nicht Unterwasserhindernisse die Bootswand beschädigen.

Die Boote sind so zu sichern, dass diese nach dem Verlassen nicht beschädigt werden.

Rennboote dürfen unterwegs nur in Notfällen landen, wobei mit größter Sorgfalt zu handeln ist.

### **6.5.4 Kentern**

Bei Vollsclagen oder Kentern des Bootes darf sich kein Mitglied der Mannschaft vom Boot entfernen, vielmehr hat die Mannschaft am Boot zu verbleiben und sich daran festzuhalten, bis Hilfe kommt. Hinweis: das Boot geht nie völlig unter! Weitere Anweisungen erfolgen ausschließlich durch die Obperson.

### **6.5.5 Dunkelheit**

Beim Rudern in Dämmerung und Dunkelheit müssen die Boote mit der gemäß BinSchStrO vorgeschriebenen Beleuchtung ausgerüstet sein. Zumindest müssen Boote allseits sichtbares weißes Licht haben.

## **6.6 Wanderfahrten mit Übernachtung**

Für mehrtägige Fahrten in Vereinsbooten ist die Einwilligung des Vorstands einzuholen. Bei Wanderfahrten in Booten der TRG sollten in der Regel nur Mitglieder von Rudervereinen im Boot sitzen. Die Obperson muss Mitglied der TRG sein. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Jugendliche dürfen nur mit Einverständnis eines/einer Erziehungsberechtigten an Fahrten mit Übernachtung teilnehmen. Sie haben sich auch außerhalb des Bootes den Anweisungen des Fahrtenleiters/der Fahrtenleiterin zu fügen.

Bei mehrtägigen Fahrten müssen mindestens zwei Mitglieder der Mannschaft den Anforderungen als Obperson gerecht werden.

## **7 Training**

Das Training beginnt zur festgesetzten Zeit und endet durch die Entlassung durch den Trainer/die Trainerin bzw. eine von ihr/ihm beauftragte Person.

## **8 Ausbildung**

### **8.1 Inhalt der Ausbildung**

Die Ausbildung hat den Zweck, dem AnfängerInnen oder WiedereinsteigerInnen sowohl theoretisch als auch praktisch alle Kenntnisse zu vermitteln, um

- a) eine ausreichende Ruderfertigkeit zu erlernen
- b) die richtige Ausführung der Ruderkommandos zu beherrschen
- c) das Bootsmaterial richtig zu behandeln und zu pflegen
- d) ein Boot sicher und verantwortungsvoll zu steuern

### **8.2 Durchführung und Abschluss der Ausbildung**

Die Ausbildung umfasst mindestens zwölf Stunden; die TeilnehmerInnen erhalten eine Checkliste, die den Inhalt der Ausbildung widerspiegelt und als Nachweis der Ausbildung dient. Es wird keine Prüfung abgelegt. Die TeilnehmerInnen sollten nach der Ausbildung alle auf der Checkliste angeführten theoretischen und praktischen Punkte beherrschen.

### **8.3 Obleuteausbildung**

Die TRG bietet eine Obleuteausbildung an; bei dieser Ausbildung werden die Aufgaben der Obpersonmannes, Ruderkommandos, Verkehrsregeln auf dem Wasser und der Aufbau von Ruderbooten vermittelt. Die Obleuteausbildung wird allen Ruderern empfohlen; es gibt keine Prüfung.

## **9 Verhalten nach Unfällen**

Bei Schadensfällen sind unbedingt Namen, Verein und Anschriften aller am Unfall Beteiligten, ggf. Kennung und Namen der beteiligten Boote und evtl. Zeugen schriftlich festzuhalten. Der Vorstand ist nach Beendigung der Fahrt umgehend zu verständigen.

## **10 Haftung**

Jede Mannschaft haftet für alle Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig von ihr verursacht wurden, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter. Die Mannschaft haftet dabei als Gesamtschuldnerin.

Bei grob fahrlässig verursachten Schäden entscheidet der Vorstand über den Schadensersatz.

Vorgefundene Schäden sind im elektronischen Fahrtenbuch festzuhalten.

Während der Fahrt entstandene Schäden sind bei Rückkehr in das elektronische Fahrtenbuch einzutragen.

## **11 Verstöße gegen die Ruderordnung**

Diejenigen, die gegen die Bestimmungen der Ruderordnung verstoßen, werden vom Vorstand verwarnt. Im Wiederholungsfalle oder bei schweren Verstößen kann der Vorstand weitere Maßnahmen treffen.

## **12 Bestätigung**

Die Ruderordnung wurde am 3. März 2022 vom Vorstand der Treptower Rudergemeinschaft beschlossen.